



HESSISCHER LANDTAG

21. 04. 2026

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 26.01.2026

EKOCAN-Zwischenbericht und Forderungen zur Verschärfung des Cannabisrechts und Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Der erste Zwischenbericht des vom Bund beauftragten Evaluationsprojekts „Evaluation des Konsumcannabisgesetzes“ (EKOCAN) kommt zu dem Ergebnis, dass aus wissenschaftlicher Sicht derzeit kein akuter gesetzgeberischer Handlungsbedarf für Änderungen des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) besteht, auch wenn insbesondere der Beitrag der Anbauvereinigungen zur Verdrängung des Schwarzmarktes bislang als marginal und verbesserungsbedürftig bewertet wird. Zugleich empfehlen die Gutachter insbesondere Vereinfachungen und Vereinheitlichungen der Vorgaben für Anbauvereinigungen sowie den Ausbau legaler, regulierter Bezugswege, anstatt eine Rücknahme des Regulierungskonzepts nahezulegen. Innenminister Roman Poseck hat demgegenüber öffentlich erklärt, die Teillegalisierung von Cannabis sei gescheitert, und auf dieser Grundlage unter anderem einen Genehmigungsstopp für Cannabis-Anbauvereinigungen, die deutliche Reduzierung der zulässigen Besitz- und Abgabemengen sowie weitere Verschärfungen des KCanG gefordert. Nach einem Jahr Cannabisgesetz wird zudem darauf hingewiesen, dass bundesweit einheitliche Daten zu Verkehrsunfällen unter Cannabiseinfluss erst seit Juli 2025 erhoben werden und belastbare, trendfeste Aussagen zur Verkehrssicherheit daher noch nicht möglich sind.

Vorbemerkung Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz:

Seit dem 1. April 2024 sind der Konsum und Anbau von Cannabis für Volljährige unter zahlreichen Beschränkungen legal. Der zwischenzeitlich vorliegende Erste Zwischenbericht ist in seiner vorläufigen Schlussfolgerung zu dem Ergebnis gekommen, dass die erklärten Ziele der Verbesserung der öffentlichen Gesundheit, der Stärkung des Jugendschutzes und der Verringerung des illegalen Cannabismarktes bisher nicht erreicht wurden. Der Konsum von Cannabis und damit auch die negativen gesundheitlichen Auswirkungen sind angestiegen. Außerdem zeichnet sich ab, dass Anbauvereinigungen für die vom Gesetzgeber beabsichtigte Verdrängung des Schwarzmarktes bislang keinen relevanten Beitrag leisten.

Da der Bedarf von Cannabis weder durch den Eigenanbau noch durch die genehmigten Anbauvereinigungen gedeckt werden kann, erfolgt die Beschaffung vorwiegend auf dem Schwarzmarkt. Hessen hat daher auf der vergangenen Herbstsitzung der Ständigen Konferenz der Innenministerinnen und Innenminister der Länder (IMK) vom 3. bis 5. Dezember 2025 in Bremen Impulse gesetzt, um besonders drängende Herausforderungen zu adressieren. Die IMK hat ihre grundlegend kritische Haltung zum Konsumcannabisgesetz bekräftigt und ist den hessischen Vorschlägen in weiten Teilen gefolgt.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege sowie der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

- Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung die zentrale Aussage des EKOCAN-Zwischenberichts, wonach derzeit kein akuter gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes gesehen wird?
- Frage 2 Teilt die Landesregierung die wissenschaftliche Bewertung, dass die bisherigen Daten insbesondere im Bereich Kinder- und Jugendschutz keine gravierende Verschlechterung, sondern eher stabile beziehungsweise leicht rückläufige Konsumtendenzen bei Minderjährigen erkennen lassen?
- Frage 3 Wenn nein: Auf welche abweichenden Datengrundlagen stützt sie sich?

Frage 5 Hält es die Landesregierung für sachgerecht, aus einer Evaluation, die explizit „keinen akuten Handlungsbedarf“ konstatiert, politische Forderungen nach einer Verschärfung (statt einer Optimierung) des bestehenden Rechtsregimes abzuleiten?

Die Fragen 1 bis 3 sowie 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Der EKOCAN-Bericht kommt auf Seite 8 zu folgenden „vorläufigen Schlussfolgerungen“:

„Dieser Zwischenbericht lässt einen ersten Einblick in den gesellschaftlichen Umgang mit Cannabis infolge der Teillegalisierung zu, wobei daraus robuste Aussagen zu den Auswirkungen des KCanG noch nicht abgeleitet werden können. Die vorliegenden Ergebnisse lassen bis jetzt keinen dringenden Handlungsbedarf in Bezug auf die untersuchten Bereiche erkennen.

Es zeichnet sich allerdings ab, dass Anbauvereinigungen für die vom Gesetzgeber beabsichtigte Verdrängung des Schwarzmarktes bislang keinen relevanten Beitrag leisten. Ohne Korrekturen ist nicht zu erwarten, dass sich an dieser Entwicklung mittelfristig etwas ändert. Eine Adressierung dieses Problembereichs erscheint erforderlich, falls das Ziel der Schwarzmarktverdrängung priorisiert werden sollte.“

Diese vorläufigen Feststellungen bestätigen aus Sicht der Landesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Für die Landesregierung hat der Schutz der Gesundheit – besonders von jungen Menschen – hohe Priorität und sowohl der Suchthilfe als auch der Suchtprävention kommt eine hohe Bedeutung zu.

Frage 4 In welchem Umfang stützt der Innenminister seine Forderung nach einem Genehmigungsstopp für Anbauvereinigungen auf den EKOCAN-Zwischenbericht, insbesondere darauf, dass ein solcher Genehmigungsstopp eine von den Gutachterinnen und Gutachtern empfohlene Maßnahme ist?

Die Forderung nach einem Genehmigungsstopp beruht auf der sicherheitspolitischen Bewertung der Erfahrungen mit dem Konsumcannabisesetz sowie den vorläufigen Schlussfolgerungen, wie sie auch im Rahmen der Beratungen der Innenministerkonferenz thematisiert wurden. Dort wurde auf erhebliche Vollzugs- und Kontrollprobleme sowie auf den bislang nur geringen Beitrag der Anbauvereinigungen zur Verdrängung des Schwarzmarkts hingewiesen und Nachsteuerungsbedarf gesehen. Ein befristeter Genehmigungsstopp erscheint vor diesem Hintergrund geeignet, die Auswirkungen der Teillegalisierung weiter zu beobachten und regulatorisch nachzusteuern.

Frage 6 Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Straßenverkehrsunfällen unter Cannabiseinfluss in Hessen seit Inkrafttreten des KCanG im April 2024 vor? Bitte nach Jahren, Zahl der Unfälle mit Personen- oder schwerwiegendem Sachschaden, Zahl der Getöteten und Schwerverletzten sowie, soweit möglich, nach ausschließlich Cannabiseinfluss vs. Mischkonsum aufschlüsseln.

Die Unfallursache „Cannabis“ wird infolge der Änderungen des § 24a StVG und der Anpassung der statistischen Erfassung durch das Statistische Bundesamt erst seit dem 1. Juli 2025 gesondert ausgewiesen. Die bundesweite polizeiliche Unfallstatistik für das Jahr 2025 liegt derzeit noch nicht vor.

2024 wurden 368 Unfälle unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln festgestellt, darunter 146 Unfälle mit Personenschaden. Zudem wurden 299 Unfälle unter Mischkonsum (zusätzliche Alkoholbeeinflussung) registriert, davon 124 mit Personenschaden.

Während insgesamt rund 13 Prozent aller Verkehrsunfälle mit Personenschaden einhergehen, beträgt dieser Anteil bei Unfällen unter Rauschmitteleinfluss rund 40 Prozent.

Eine weitergehende Differenzierung nach ausschließlich Cannabiseinfluss ist auf Grundlage der derzeit verfügbaren Daten noch nicht möglich.

Frage 7 Welche zusätzlichen Maßnahmen in den Bereichen Aufklärung, Prävention und Kontrolle im Straßenverkehr hält die Landesregierung unabhängig von drogenpolitischen Grundsatzentscheidungen für erforderlich, um Verkehrsunfälle unter dem Einfluss von Cannabis wirksam zu reduzieren?

Cannabiskonsum im Straßenverkehr wird verstärkt in der Präventionsarbeit aufgegriffen, insbesondere durch Beiträge in sozialen Medien sowie durch gezielte Aktionen, etwa Hinweise

zur sicheren Nutzung von E-Scootern, die unmittelbar an ihnen angebracht werden. Die hohe Kontrolldichte im Bereich der Verkehrssicherheitsarbeit wird fortgeführt. Mit Inkrafttreten des KCanG wurden Sensibilisierungsmaßnahmen der Polizeibeamtinnen und -beamten bei der Aufnahme von Verkehrsunfällen weiter verstärkt.

Frage 8 Wie beurteilt und berücksichtigt die Landesregierung bei ihrer Positionierung zu möglichen Änderungen des KCanG die Empfehlungen im EKOCAN-Bericht, die Genehmigungs- und Vollzugsbedingungen für Anbauvereinigungen, die bislang nur einen geringen Teil des Gesamtmarktes abdecken, zu vereinfachen und zu vereinheitlichen und damit die legalen Bezugswege auszubauen und den Schwarzmarkt zu verdrängen?

Die gesetzlichen Voraussetzungen dienen den Zielen des Gesetzes: Kinder- und Jugendschutz sowie Gesundheitsschutz. Etwaige Änderungen dürften die Ziele nicht gefährden.

Frage 9 Sieht die Landesregierung in einem Ausbau statt einer Einschränkung legaler Bezugswege ein potentiell Instrument zur effektiveren Bekämpfung des Schwarzmarktes?

Nein.

Frage 10 Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass eine evidenzbasierte Weiterentwicklung des Cannabisrechts voraussetzt, die weiteren EKOCAN-Zwischenberichte sowie die neue bundeseinheitliche Unfallstatistik abzuwarten, bevor weitreichende Verschärfungen beschlossen werden?

Den Bundesgesetzgeber trifft keine Verpflichtung, bestimmte weitere Berichte oder statistische Auswertungen abzuwarten. Ob und in welchem Umfang gesetzgeberische Anpassungen vorgenommen werden, ist eine politische Entscheidung, die auf einer Gesamtwürdigung der verfügbaren Erkenntnisse beruht.

Wiesbaden, 2. April 2026

Prof. Dr. Roman Poseck